

# Statuten



## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. NAME UND SITZ .....	3
2. VERBAND.....	3
2.1 Ethik Charta Swiss Olympic .....	3
3. NEUTRALITÄT.....	3
4. ZWECK.....	3
5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
5.1. Aktivmitglieder.....	4
5.2. Aktivplauschmitglieder.....	4
5.3. JuniorInnen .....	4
5.4. Funktionäre .....	4
5.5. Passivmitglieder .....	4
5.6. Ehrenmitglieder .....	4
6. VERSICHERUNG .....	4
7. AUFNAHME .....	4
8. AUSTRITTE .....	4
9. AUSSCHLUSS.....	5
10. PFLICHTEN.....	5
10.1. Aktivmitglieder / JuniorInnen.....	5
10.2. Aktivplauschmitglieder .....	5
10.3. Passivmitglieder.....	5
11. SCHIEDSRICHTERKONTINGENT.....	6
12. ORGANISATION .....	6
13. HAUPTVERSAMMLUNG.....	6
13.1. Ausserordentliche Hauptversammlung .....	6
13.2. Kompetenzen der Hauptversammlung.....	7
14. VORSTAND.....	7
14.1. Funktionen.....	7
14.2. Kompetenzen des Vorstandes.....	8
15. RECHNUNGSREVISOREN.....	8
16. AMTSDAUER .....	8
17. HAFTUNG .....	8
18. STATUTEN ÄNDERUNGEN.....	8
19. AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	9
20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
ANHANG 1 (Mitgliederbeiträge UHCR) .....	10
ANHANG 2 (Entschädigungen UHCR) .....	11
ANHANG 3 (Ethik Charta Swiss Olympic) .....	14

# STATUTEN

des

## **Unihockey-Club Racoons Herzogenbuchsee – Heimenhausen**

Gegründet 19. Dezember 1994

(Gemeinden Herzogenbuchsee und Heimenhausen)

Hinweis: Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit in den Statuten durchgängig die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Angaben auf die Angehörigen beider Geschlechter.

### **1. NAME UND SITZ**

Unter dem Namen Unihockey-Club Racoons Herzogenbuchsee – Heimenhausen (hier genannt UHCR) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in Herzogenbuchsee (Gemeinde Herzogenbuchsee) und in Heimenhausen (Gemeinde Heimenhausen).

### **2. VERBAND**

Der Sportverein UHCR ist Mitglied des Swissunihockey (hier genannt SU) sowie dessen Unterverbänden und anerkennt deren Statuten und Beschlüsse.

#### *2.1 Ethik Charta Swiss Olympic*

Der UHCR anerkennt wie SU die Ethik -Charta im Sport von Swiss Olympic und handelt nach dieser als Vorbildfunktion. Der Anhang 3 enthält die gesamte Ethik Charta.

### **3. NEUTRALITÄT**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **4. ZWECK**

Der Verein bezweckt die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Unihockeysportes. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- Führen einer Junioren-Abteilung
- Führen verschiedener Aktivmannschaften
- Teilnahme an den Swissunihockey Meisterschafts- und Cupspielen.
- Pflege der Kameradschaft und der sportlichen Fairness

### **5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein besteht aus:

- AA) Aktivmitgliedern
- AP) Aktivplauschmitglieder
- B) Junioren/Juniorinnen
- C) Funktionären

- D) Passivmitgliedern
- E) Ehrenmitgliedern

### 5.1. *Aktivmitglieder*

AA) Als Aktivmitglied können Personen aufgenommen werden, die das vom SU reglementarisch festgesetzte Alter erreicht haben. Bei den Aktivmitgliedern wird unterschieden zwischen lizenzierten und nichtlizenzierten.

### 5.2. *Aktivplauschmitglieder*

Als Aktivplauschmitglieder gelten Personen welche aktiv im Plauschteam spielen. Sie sind stimmberechtigt wie Aktivmitglieder.

### 5.3. *JuniorInnen*

Als JuniorInnen gelten alle Vereinsmitglieder bis zum siebzehnten Lebensjahr – U21-JuniorInnen bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr. Grundsätzlich gelten für die JuniorInnen die gleichen Bestimmungen wie für die Aktivmitglieder mit der Einschränkung, dass sie an der Hauptversammlung kein Stimmrecht besitzen. U21-JuniorInnen und A-JuniorInnen mit vollendetem achtzehntem Lebensjahr haben an der Hauptversammlung das Stimmrecht.

### 5.4. *Funktionäre*

Als Funktionäre gelten alle Trainer, Schiedsrichter, Heimrundenorganisation, Materialwart, Vorstandsmitglieder welche nicht lizenziert sind. Funktionäre sind stimmberechtigt wie Aktivmitglieder.

### 5.5. *Passivmitglieder*

Als Passivmitglieder gelten Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben weder Rechte noch Pflichten.

### 5.6. *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zu finanziellen Leistungen befreit, bleiben aber stimmberechtigt.

## 6. **VERSICHERUNG**

Jedes Vereinsmitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der UHCR und SU lehnen jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall und Diebstahl während dem Spiel- und Trainingsbetrieb sowie vom Verein organisierten Anlässen ab.

## 7. **AUFNAHME**

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Hauptversammlung bestätigt werden. Sämtliche Ein- und Austrittsgesuche von Minderjährigen müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

## 8. **AUSTRITTE**

Austritte oder Übertritte können grundsätzlich nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und sind dem Präsidenten bis spätestens 15. April schriftlich mitzuteilen. Austritte, die nach diesem Datum erfolgen, können erst am Ende des nächsten Vereinsjahres behandelt werden.

**Jeder Austretende hat bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres den Pflichten nachzukommen. Begründete Ausnahmen werden vom Vorstand endgültig entschieden.**

## **9. AUSSCHLUSS**

Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen oder die schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstossen, sich vereinsschädigend verhalten und äussern, können jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden dem SU zum Boykott angemeldet.

Der Ausschlussentscheid des Vorstandes kann bei der HV mittels Rekurs angefochten werden. Dieser muss innert 30 Tagen seit Erhalt der Ausschlussmitteilung schriftlich und begründet beim Präsidenten eingereicht werden.

## **10. PFLICHTEN**

### *10.1. Aktivmitglieder / Junioren*

Jedes Aktivmitglied und jeder Junior hat den jeweils von der HV festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. (Siehe Anhang 1)

Jedes Aktivmitglied und jeder Junior hat den schriftlichen Aufgebote Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat einen geeigneten Ersatz zu suchen. Die unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebote wird mit einer Busse von Fr. 150.- geahndet. Zusätzlich wird die Spielerlizenz für mindestens zwei Spiele eingezogen. Nach erfolgter Bezahlung ist der Spieler / die Spielerin wieder spielberechtigt. Der Vorstand behält sich vor, den fehlbaren Spieler nochmals zu einem Helfereinsatz aufzubieten.

Entschuldigungen sind an die Verantwortlichen zu richten.

Persönliche Spielerbussen hat jedes Mitglied selbst zu begleichen.

### *10.2. Aktivplauschmitglieder*

Aktivplauschmitglieder haben den jeweils von der HV festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten und sind nicht verpflichtet, am Sponsorenevent teilzunehmen (siehe Anhang 1). Sie können zu maximal einem Helfereinsatz eingeteilt werden. Jedes Aktivplauschmitglied hat den schriftlichen Aufgebote Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat einen geeigneten Ersatz zu suchen. Die unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebote wird mit einer Busse von Fr. 150.- geahndet. Der Vorstand behält sich vor, den fehlbaren Spieler nochmals zu einem Helfereinsatz aufzubieten.

Entschuldigungen sind an die Verantwortlichen zu richten.

Persönliche Spielerbussen hat jedes Mitglied selbst zu begleichen.

### *10.3. Passivmitglieder*

Passivmitglieder gehen grundsätzlich keine Verpflichtungen ein.

## 11. SCHIEDSRICHTERKONTINGENT

Jedes Aktivteam und U21 muss gemäss seinem Spielmodus Anzahl Schiedsrichter stellen:  
GF Teams: 2 Schiedsrichter / KF: 1 Schiedsrichter

Wenn das Team das Minimumkontingent nicht erreicht, muss das Team mit Sanktionen seitens SU und UHCR rechnen. Für Schiedsrichter, welche keinen Team angehören gilt folgender Verteiler: UHCR → Junioren → Aktivteams. Unter den Aktivteams gilt der Verteiler, wer im Verhältnis weniger Ämter im UHCR ausübt, bei Gleichstand entscheidet das Los.

## 12. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Allfällige Spezialkommissionen

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins dauert wie beim SU vom 1. Mai bis 30. April des darauffolgenden Jahres.

1. Mit der Einladung sind die Traktanden anzumelden. Verbindliche Beschlüsse über nicht angemeldete Traktanden sind nur möglich, wenn ein entsprechender Antrag zu Beginn der Sitzung gutgeheissen wurde. Anträge müssen bis 10 Tage vor der HV schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
2. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig.
3. Bei Abstimmungen entscheidet in allen Fällen das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt nur bei geheimen Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung hat er den Stichentscheid. Bei Wahlen kann durch absolutes Mehr der Stimmenden eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung entscheidet das Los.
4. Diese Aufführung bezüglich Beschlussfähigkeit und Abstimmung gelten sinngemäss für Vorstandssitzungen und Spezialkommissionen.
5. Der Vorstand und die übrigen Kommissionen werden von deren Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist 8 Tage im Voraus schriftlich einzuladen. Für die Einladung der Kommissionen gelten keine besonderen Vorschriften.

## 13. HAUPTVERSAMMLUNG

Eine ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich nach Abschluss eines Vereinsjahres einberufen. Die Einladungen müssen spätestens 21 Tage vor der Versammlung an alle Aktiven versandt werden. Unentschuldigtes Fernbleiben an der Hauptversammlung wird mit einem Betrag von Fr. 80.- geahndet.

### 13.1. Ausserordentliche Hauptversammlung

Auf Vorstandsbeschluss oder schriftlich begründetes Begehren von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder kann innert 30 Tagen eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Tagen.

### 13.2. *Kompetenzen der Hauptversammlung*

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Protokollausschlusses
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Vereinsauflösung
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- Ausschluss fehlbarer Mitglieder
- Aufnahme von Neumitglieder
- Erledigung aller Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind

## 14. **VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Marketing- & PR Verantwortlicher
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Aktiv-Verantwortlicher
- dem Junioren-Verantwortlicher
- dem Beisitzer

Der Vizepräsident wird durch den Vorstand selbst gewählt.

Die Entschädigungsregelung der Funktionäre wie Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter, Trainer, Heimrundenorganisator und weiterer Ämter sind im Anhang 2 geregelt.

### 14.1. *Funktionen*

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er sorgt für die Handhabung der Statuten und vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein und den Vorstand üben kollektiv zu zweien der Präsident und ein anderes Vorstandsmitglied aus.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Erkrankung.

Der Sekretär verrichtet die schriftlichen Arbeiten, er führt die Protokolle. Sämtliche Schriftstücke werden vom ihm aufbewahrt.

Der Kassier hat über Einnahmen und Ausgaben der Vereinsgelder genau Buch zu führen, die Belege aufzubewahren und auf Ende des Vereinsjahres die Jahresrechnung mit den Belegen den Revisoren zur Prüfung vor der Hauptversammlung vorzulegen.

Der Aktiv-Verantwortliche ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Aktiven.

Der Junioren-Verantwortliche ist verantwortlich für den Spielbetrieb der JuniorInnen. Er betreut die JuniorInnen in enger Zusammenarbeit mit den Trainern. Er ist verantwortlich für die Förderung der JuniorInnen im UHCR und ergreift entsprechende Aktivitäten.

Der Beisitzer hat die Vorstandsmitglieder in ihren Arbeiten zu unterstützen. Es ist dem Vorstand gestattet, ihm gewisse Funktionen zuzuteilen.

## 14.2. *Kompetenzen des Vorstandes*

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Konstituierung (Ausnahme Präsident)
- Führung des Vereins
- Gewährleistung und Einhaltung der Statuten
- Einberufung der Hauptversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Einsetzen von Spezialkommissionen und Ausschüssen sowie Wahl von deren Mitgliedern
- Übertragung von Kompetenzen und Aufgaben an Anschläge und Kommissionen
- Überwachung der Tätigkeiten der Kommissionen
- Abschluss und Kündigung von Sponsor- und Reklameverträgen
- Genehmigung von Ein- und Austritten von Mitgliedern
- Finanzielle Kompetenz bis Fr. 3'000.-.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen.

## 15. **RECHNUNGSREVISOREN**

Die Rechnungsrevisoren setzen sich aus zwei Revisoren zusammen. Sie haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Überprüfen der gesamten Vereinsrechnung
2. Erstellung des schriftlichen Berichts und Antrag über die Jahresrechnung zuhanden der HV.

## 16. **AMTSDAUER**

Nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode sind die Vorstandsmitglieder wiederwählbar. Es ist darauf zu achten, dass sich die Amtsdauer von je drei Vorstandsmitgliedern gegenseitig überschneidet. Treten mehr als drei Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurück, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren dauert ein Jahr.

Ohne Demission an den Präsidenten bis zum 28. Februar stellen sich diejenigen (Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren) für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung.

## 17. **HAFTUNG**

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## 18. **STATUTEN ÄNDERUNGEN**

Statutenänderungen dürfen nur an einer Hauptversammlung (auch ausserordentliche) beschlossen werden und es sind 2/3 Mehrheit der Stimmenden notwendig.

## **19. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des ganzen Vereins kann nur von 2/3 der Aktivmitglieder beantragt werden. Die Einladung zur betreffenden Hauptversammlung hat mittels eingeschriebenem Brief mindestens 21 Tage vorher zu erfolgen. Zur Auflösung sind 9/10 der Stimmenden notwendig. Der Präsident stimmt mit. Aktivmitglieder, die verhindert sind, an der Hauptversammlung teilzunehmen, können schriftlich zu diesem Antrag abstimmen. Ihre Stimme ist vor der Hauptversammlung in verschlossenem Couvert dem Präsidenten abzugeben. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vermögen zur Aufbewahrung an die Gemeindebehörde über. Es ist einem neu zu gründenden Verein mit gleichen Zielen und demselben Rechtsdomizil zur Verfügung zu stellen.

## **20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2015 revidiert und genehmigt worden.

Präsident

Vizepräsident

Christen Daniel

Zurflüh Beat

3360 Herzogenbuchsee den 08.08.2017

# ANHANG 1

## Mitgliederbeiträge UHC Racoons Herzogenbuchsee- Heimenhausen Stand 08.08.2017

### 1. *Aktivmitglieder*

Grossfeld	Fr.	200.– plus Lizenz
Kleinfeld	Fr.	160.– plus Lizenz
Plauschteam	Fr.	70.– ohne Lizenz

### 2. *Junioren*

U-Teams Grossfeld	Fr.	180.– plus Lizenz
Junioren Kleinfeld	Fr.	120.– plus Lizenz
E-Junioren	Fr.	50.– plus Lizenz
F-Junioren	Fr.	50.– plus Lizenz

### 3. *Passivmitglieder*

Passivmitgliederbeitrag	Fr.	30.–
-------------------------	-----	------

Mitgliederbeiträge können jederzeit durch Entscheid der HV geändert werden.

Adressänderungen sind dem Vorstand (Sekretär) spätestens innert 14 Tagen zu melden.

## **UHC RACOONS Herzogenbuchsee / Heimenhausen**

Präsident

Vizepräsident

Christen Daniel

Zurflüh Beat

3360 Herzogenbuchsee den 08.08.2017

## Anhang 2

### Entschädigungen des UHC Racoons Herzogenbuchsee / Heimenhausen Stand 08.08.2017

#### 1. *Allgemeines:*

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Helfereinsätze zu leisten. Mit erster Priorität werden die Mitglieder ohne Amt aufgeboden. Wenn zu wenig Helfer aufgeboden werden können, gilt die Regelung:

Mitglieder → Trainer / Schiedsrichter / weitere Ämter → Vorstand

Alle Ämter werden an den jährlichen VIP Abend eingeladen. (Trainer, Schiedsrichter, Vorstandsmitglieder, Heimrundenorganisatoren, Heimrunden-Beizli, Organisatoren von Events, Revisoren, Materialwart, Internetverantwortlicher, Medienverantwortlicher, Goalie Trainer). Der Vorstand hat die Möglichkeit Personen die sich im laufenden Vereinsjahr besonders im Verein engagiert haben auch einzuladen.

Jedes Team hat einen Spesenbetrag von max. 200.– pro Saison zu gut. Dieser Betrag ist jährlich direkt beim Kassier einzufordern

#### 2. *Vergütung Aktiv-Teams:*

Pro Aktiv-Team wird vom Verein eine Entschädigung von Fr. 300.– vergütet. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen oder gemäss Verteilungswunsch der betroffenen Personen ausbezahlt.

Zusätzlich wird pro Person der Langjährigkeitsbonus gemäss Anhang 2, Abschnitt 12 vergütet.

#### 3. *Vergütung Juniorenteams (Grossfeld)*

Pro Juniorenteam (Grossfeld) wird vom Verein eine Entschädigung von Fr. 500.– vergütet. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen oder gemäss Verteilungswunsch der betroffenen Personen ausbezahlt.

Zusätzlich wird pro Person der Langjährigkeitsbonus gemäss Anhang 2, Abschnitt 12 vergütet.

#### 4. *Vergütung Juniorenteams (Kleinfeld)*

Pro Juniorenteam (Kleinfeld) wird vom Verein eine Entschädigung von Fr. 400.– vergütet. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen oder gemäss Verteilungswunsch der betroffenen Personen ausbezahlt.

Zusätzlich wird pro Person der Langjährigkeitsbonus gemäss Anhang 2, Abschnitt 12 vergütet.

5. *Schiedsrichter:*

Schiedsrichter erhalten eine Entschädigung von Fr. 200.– pro Person.

Zusätzlich wird pro Person der Langjährigkeitsbonus gemäss Anhang 2, Abschnitt 12 vergütet.

6. *Vorstandsmitglieder:*

Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung von Fr. 200.– pro Person.

Zusätzlich wird pro Person der Langjährigkeitsbonus gemäss Anhang 2, Abschnitt 12 vergütet.

7. *Heimrunden Organisation:*

Das Amt der Heimrunden Organisatoren wird mit einer Entschädigung von Fr. 200.– vergütet. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen oder gemäss Verteilungswunsch der betroffenen Personen ausgezahlt.

Zusätzlich wird pro Person der Langjährigkeitsbonus gemäss Anhang 2, Abschnitt 12 vergütet.

8. *Heimrunden Beizli:*

Das Amt des Heimrunden Beizli wird vom Verein mit einer Entschädigung von Fr. 200.– vergütet. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen oder gemäss Verteilungswunsch der betroffenen Personen ausbezahlt.

Zusätzlich wird pro Person der Langjährigkeitsbonus gemäss Anhang 2, Abschnitt 12 vergütet.

9. *Revisor / Schiedsrichterobmann / Materialverwalter / Medienverantwortlicher:*

Diese Ämter erhalten keine Entschädigung, sie werden aber für den VIP Abend eingeladen.

10. *Goalie Trainer*

Das Amt des Goalie Trainer wird mit einer Entschädigung von Fr. 200.- vergütet. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen oder gemäss Verteilungswunsch der betroffenen Personen ausgezahlt.

Zusätzlich wird pro Person der Langjährigkeitsbonus gemäss Anhang 2 Abschnitt 12 vergütet.

11. *J&S-Trainer / J&S-Coach:*

Die J&S-Weiterbildungen werden vom Verein übernommen, sowie die anfallenden Spesen.

Die J&S-Trainer müssen zum Erhalt der J&S-Unterstützung die Trainingspräsenzen im J&S-Portal ordentlich ausfüllen.

Die J&S-Weiterbildungen sind vor Ablauf aufzufrischen!

Trainer mit einer gültigen J&S-Ausbildung erhalten Fr. 100.– Vergütung von J&S

Der/Die J&S Coach erhält eine Entschädigung von Fr. 200.– pro Saison

12. *Langjährigkeitsbonus:*

Der Bonus beträgt ab dem zweiten Ausführungsjahr eines Amtes Fr. 50.– und erhöht sich jedes Jahr um Fr. 50.- bis auf den maximalen Betrag von Fr. 200.–. Der Bonus wird pro Person vergütet und fällt auf Fr.0.- zurück, sobald eine komplette Saison kein Amt ausgeübt wird. Bei Amtswechsel ohne Unterbruch werden die vorgängigen Amtsjahre angerechnet.

**UHC RACOONS Herzogenbuchsee / Heimenhausen**

Präsident

Vizepräsident

Christen Daniel

Zurflüh Beat

3360 Herzogenbuchsee den 08.08.2017

# Anhang 3

## Ethik Charta Swiss Olympic Stand 08.08.2017



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

### Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle.**  
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.**  
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**  
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.**  
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**  
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**  
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.**  
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**  
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.**  
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.  
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

... for the **SPiRiT** of **SPORt**

2015



Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

## Die Ethik-Charta im Sport

... for the SPIRIT of SPORT ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... for the SPIRIT of SPORT fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... for the SPIRIT of SPORT setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Judith Conrad  
Swiss Olympic Association, Ittigen  
[judith.conrad@swissolympic.ch](mailto:judith.conrad@swissolympic.ch)

Walter Mengisen  
Bundesamt für Sport, Magglingen  
[walter.mengisen@baspo.admin.ch](mailto:walter.mengisen@baspo.admin.ch)



### UHC RACOONS Herzogenbuchsee / Heimenhausen

Präsident

Vizepräsident

Christen Daniel

Zurflüh Beat

3360 Herzogenbuchsee den 08.08.2017